

Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsgruppe Wasserwacht Riesa

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung

(1) Der Verein führt den Namen, Deutsches Rotes Kreuz, Ortsgruppe Wasserwacht Riesa (im Folgenden Ortsgruppe). Er ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Kreisverband Riesa e.V. (im Folgenden auch Kreisverband) und zählt zu dessen Gliederung im Sinne des § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Kreisverband Riesa e.V. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Riesa, Dr.-Külz-Straße 37 in 01589 Riesa. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa in den Grenzen bis 31.07.1994, dessen Gemeinden und Gemeindeteile entsprechend § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 der aktuell gültigen Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Riesa e.V.

(2) Das Kennzeichen für die Wasserwacht ist das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER / WACHT. Es darf ausschließlich von den Organisationen, Einrichtungen und Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, Wasserwacht geführt werden.

(3) Die Satzung des Kreisverbandes, die Ordnung der Wasserwacht Sachsen sowie (die in § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 d der in der Satzung des Kreisverbandes genannten Regelungen) sind für die Ortsgruppe verbindlich. Soweit diese Vorschriften Mitgliedsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Ortsgruppe ist gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreis-Wasserwacht i. S. d. § 3.2.2 der Ordnung der Wasserwacht Sachsen.

§ 2 Selbstverständnis

(1) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Wasserwacht Riesa die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond Konferenzen ergeben. Sie achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(3) Die Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Riesa e.V., Ortsgruppe Wasserwacht Riesa ist als Gliederung des als Verband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes Teil der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(4) Die Ortsgruppe bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für sie und ihre Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Ortsgruppe nimmt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nach dem im § 2 beschriebenen Selbstverständnis Aufgaben des Roten Kreuzes wahr. Das sind insbesondere:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes,
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften,
- die Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden,
- Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen,
- Durchführung von Aufgaben, die der Wasserwacht des Deutschen Rotes Kreuzes von staatlichen Stellen oder Behörden übertragen werden,
- Suche und Bergung von Ertrunkenen,
- Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz

(2) Die Ortsgruppe arbeitet als Gliederung des als Verband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes auf örtlicher Ebene mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.

(3) Die Ortsgruppe fördert und unterstützt die Arbeit der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes und der Arbeitskreise. Sie pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft ihrer Mitglieder. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Benennung und Entsendung ihrer Vertreter zur Kreisversammlung.

(4) Die Ortsgruppe führt die vom DRK angesetzten Haus- und Straßensammlungen nach Zustimmung durch den Ortsgruppenvorstand durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DRK Kreisverband Riesa e.V.

(5) Der Ortsgruppe kann im beiderseitigen Einvernehmen mit dem Präsidium des Kreisverbandes weitere Aufgaben vom Kreisverband übertragen werden. Gegenüber Mitgliedern der aktiven Rotkreuzgemeinschaften geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

(6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Ortsgruppe Anteile an den Mitgliedsbeiträgen und an den Ergebnissen der von ihr durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe der

Beschlüsse des Kreisverbandes; ferner kann sie sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Kreisverbandes erhalten.

(7) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, Beschlüsse zu verwirklichen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der Notwendigkeit ihrer einheitlichen Verwirklichung vom DRK Landesverband Sachsen e.V. oder vom Deutschen Roten Kreuz ergehen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Ortsgruppe können Männer, Frauen und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein; sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie Jungmitglieder. Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

(2) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können korporative Mitglieder werden.

(3) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand und wird mit Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben.

(4) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Ortsgruppe vom Präsidium des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften werden für die Zeit der Rotkreuztätigkeit durch den Kreisverband gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

(3) Alle Mitglieder der Ortsgruppe sind verpflichtet, die in § 2 dieser Satzung genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(4) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung des Kreisverbandes festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

(4.1) Die Mitglieder zahlen darüber hinaus den von der Mitgliederversammlung (§ 8c) festgesetzten Vereinsbeitrag.

(4.2) Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Beitrag durch den Kreisverband eingezogen wird (SEPA-Mandat erforderlich). In Begründeten Einzelfällen ist der Mitgliedsbeitrag vom Mitglied, bis zum 31.03. des laufenden Jahres in elektronischer Form Selbstständig zu überweisen. Bei Verspäteter Zahlung können ggf. Mahngebühren entsprechend der Vorgaben des Kreisverbandes anfallen.

(5) Aktive Mitglieder der Wasserwacht haben folgende Rechte:

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wasserwacht,
- Passives Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Recht zum Tragen des WW-Kennzeichens,
- Recht zum Tragen der Dienstbekleidung,
- Recht auf Ausstellung eines Dienstausweises,
- Recht auf Ausstellung eines Dienstbuches,
- Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Gemeinschaftsversammlungen der zuständigen örtlichen Gruppierung.

(6) Aktive Mitglieder der Wasserwacht haben folgende Pflichten:

- Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung
- korrekte Dienstausübung im Sinne der geltenden Richtlinien und des erteilten Auftrages
- Fürsorgepflicht des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten während des Dienstes
- Sorgfaltspflicht gegenüber allen DRK-eigenen Einrichtungen, Geräten und Materialien sowie den vom DRK zur Nutzung überlassenen Materialien

(7) Ein direktes Einwirken auf die Aufgaben der Ortsgruppe von höheren Leitungs- und Führungskräften des Kreisverbandes, ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Sonstiges Einwirken bedarf der Zustimmung des Vorstandes nach § 10.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes nach dessen Satzung per Beschluss (§ 17 Abs. 3). Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung zu versehen, dass hiergegen das Schiedsgericht angerufen werden kann. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Weiteres regelt die Satzung des Kreisverbandes.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erlischt die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

(4) Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen Rechte und Pflichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes schriftlich mit Begründung beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist innerhalb eines Monats dem Kreisverband zu übersenden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Vorstand der Ortsgruppe (§ 9);
- b) sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht entgegen und beschließt über die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes;
- c) sie setzt den Vereinsbeitrag fest unter Berücksichtigung der vom Kreisverband beschlossenen Mindestbeiträge;
- d) sie beschließt über Vorschläge an das Kreisverbandspräsidium gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung (Ehrenmitgliedschaft);
- e) sie beschließt über Änderungen dieser Satzung und über Gebietsänderungen der Ortsgruppe sowie über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung der Ortsgruppe steht, weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur durch eine neue Versammlung beschlossen werden, zu der binnen vier Wochen geladen werden muss. Die Einladung muss die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes und den Hinweis darauf enthalten, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Technischen Leiter(in)/ Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) dem/der Schatzmeister(in),
- d) bis zu 6 Beisitzern, die verantwortlich in der Ortsgruppe mitarbeiten.

(2) Alle Ämter in der Ortsgruppe können nur mit Vereinsmitgliedern besetzt werden und stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen; sie sollen in der Leitung entsprechend vertreten sein.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem des Schatzmeisters. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis von Vorstandswahlen in der Ortsgruppe bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Kreisverbandes und ist diesem alsbald anzuzeigen (§ 23 Abs. 3 b) der Kreisverbandssatzung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor.

In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Pflichten der Ortsgruppe als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken.

(3) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- b) den jährlichen Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung zu erstellen,
- c) die Überprüfung der Haushalts-, Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe durch den Kreisverband herbeizuführen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) In besonderen Eilfällen und bei Katastrophen trifft notfalls der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber sobald wie möglich dem Vorstand.

(5) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes richtet sich nach der Ordnung der Wasserwacht Sachsen sowie der Dienstvorschrift der Wasserwacht Sachsen.

(6) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen zur Aufgabenerfüllung notwendige Entscheidungen treffen, diese sind dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt die Ortsgruppe Wasserwacht Riesa ausschließlich zu repräsentativen Zwecken nach außen und ist gegenüber allen Mitgliedern der Ortsgruppe weisungsberechtigt.

(2) Der Vorsitzende kann Dienst- oder Arbeitsanweisungen für die Ortsgruppe erlassen.

(3) Der Vorsitzende hat das Kontroll- und Weisungsrecht, ist für die Durchführung der Wasserwachtaufgaben auf Ortsebene verantwortlich und gehört dem Präsidium des Kreisverbandes an.

§ 12 Mittelverwendung und Geschäftsjahr

(1) Die Mittel der Ortsgruppe sind im Rahmen eines ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Haushaltsplans aufzubringen und zu verwenden, der nach einem mit dem Kreisverband vereinbarten Kontenplan zu gliedern ist.

(2) Haushaltsplan, Bücher und Kassenführung werden durch den Kreisverband geprüft.

(3) Der Haushaltsplan kann vom Kreisverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht. Insoweit darf der Plan nicht ausgeführt werden, bevor er nicht mit dem Kreisverbandsvorstand erörtert worden ist.

(4) Die Vorschriften und Ordnungen übergeordneter Verbandsstufen zum Finanzwesen, Controlling, zur Revision usw. sind in ihrer jeweils gelten Fassung für die Ortsgruppe verbindlich.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Die Ortsgruppe verfolgt mit ihren Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des Zweckes der Ortsgruppe entstehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diese.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder des Wegfalls ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

Wird an Stelle der aufgelösten oder aufgehobenen Ortsgruppe oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes eine neue Ortsgruppe Wasserwacht gegründet, so soll der Kreisverband dieser das Vermögen der aufgelösten oder aufgehobenen oder vom Wegfall ihres Zweckes betroffenen Ortsgruppe zuwenden.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Rechtsstreitigkeiten

a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

b) zwischen Mitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband oder einer Ortsgruppe ergeben,

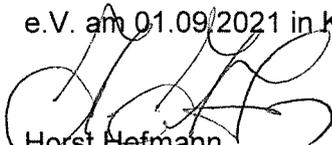
c) zwischen Mitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Kreisverbandes oder der Ortsgruppe, werden durch das beim DRK-Landesverband Sachsen e.V. gebildete Schiedsgericht nach der Schiedsordnung des DRK entschieden. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigelegt.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Wasserwacht am 10.07.2021 und Genehmigung der Satzung durch das Präsidium des DRK Kreisverband Riesa e.V. am 01.09/2021 in Kraft.


Horst Hofmann
Präsident